

Beitrags- und Gebührenordnung des TSC Barth-Ribnitz e. V.

Nachstehende Beitrags- und Gebührenordnung tritt ab **01.11.2020** in Kraft.

- | | |
|--|------------------|
| 1. Einmalige Aufnahme- und Verwaltungsgebühr | 5,00 EUR |
| 2. ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag von | 23,00 EUR |
| 3. außerordentliche Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag von | 10,00 EUR |

Die Beiträge können wie folgt gezahlt werden:

Unbarzahlung mit Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat

TSC Barth-Ribnitz e. V.
IBAN: DE62 1505 0500 0570 0003 51
BIC: NOLADE21GRW
Sparkasse Vorpommern

Der Beitrag ist für 12 Monate jährlich zu entrichten. Das Training findet grundsätzlich in der Schulzeit statt, bei Bedarf auch innerhalb der Ferien.

Beitragsgestaltung für Rentner und Azubi's:

Bei Rentnern und Azubi's kann eine Beitragsminderung gewährt werden. Hierzu ist es notwendig, bei Abgabe der Beitrittserklärung, einen begründeten Antrag einzureichen.

Beitragsgestaltung ab 3 Personen (Eltern und deren minderjährige Kinder):

- 3 Personen: 2 x 23,00 € und 1 x 5,00 €
- 4 Personen: 2 x 23,00 € und 2 x 5,00 €
- 5 Personen: 2 x 23,00 € und 2 x 5,00 € und 1 x frei

Zuschläge:

Wenn ein Mitglied 2 Trainingseinheiten pro Woche in Anspruch nimmt, zahlt es einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 10,00 EUR. Es wird ein Mindestzeitraum von einem Monat definiert.

Zahlungstermine:

monatlich bis zum 15. jeden Monats

Finden Workshops für ordentliche und befristete Mitglieder statt, so werden dafür gesonderte Gebühren erhoben, die der Vorstand durch Beschluss bestimmt.

Beitragsermäßigung:

1. Eine Beitragsermäßigung bzw. eine Beitragsbefreiung können auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag im Einzelfall.
2. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung/Beitragsbefreiung ist vom Antragsteller zu begründen und durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen.
3. Eine Beitragsermäßigung/Beitragsbefreiung wird längstens für die Dauer des Vorliegens der Gründe hierfür gewährt. Nach der Bewilligung der Beitragsermäßigung/Beitragsbefreiung ist das weitere Vorliegen der Gründe dem Vorstand alle 3 Monate schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Liegen keine neuen Unterlagen vor, kann auf die bisher vorliegenden Nachweise Bezug genommen werden. Erfolgen die Anzeige und der Nachweis des weiteren Vorliegens der Ermäßigungs- bzw. Befreiungsgründe nicht fristgemäß, ist der nicht ermäßigte normale Beitrag zu zahlen.
4. Das Entfallen der Voraussetzungen für die Beitragsermäßigung/Beitragsbefreiung ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ab dem ersten vollen Monat nach dem Wegfall der Voraussetzungen ist der nicht ermäßigte normale Beitrag zu zahlen.
5. Beitragsermäßigung/Beitragsbefreiung können erhalten:
 - a) Mitglieder mit verringerter finanzieller Leistungsfähigkeit (z.B. wegen Arbeitslosigkeit, Bezieher von SGB II und SGB XII-Leistungen etc.)
 - b) Mitglieder und deren Tanzpartner, die wegen Krankheit, berufsbedingter Ortsabwesenheit oder aus sonstigen Gründen voraussichtlich länger als 3 Monate nicht am Training teilnehmen können
 - c) Mitglieder bei Vorliegen anderer vergleichbarer Gründe